

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des ev. Familienzentrums“ nach seiner Eintragung beim Registergericht mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 49549 Ladbergen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Insbesondere soll die Förderung vorschulischer Bildung auf der Basis des christlichen Menschenbildes erfolgen. Die finanzielle und ideelle Förderung erfolgt zugunsten des Ev. Familienzentrums Ladbergen.
 - 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, welche für die Anschaffung von Spielzeug und Spielgeräten sowie zur Finanzierung von Ausflügen und Aktivitäten des Ev. Familienzentrums Ladbergen verwendet werden.
 - 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vereinsorgane dürfen nur über tatsächlich vorhandene Mittel verfügen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. In der Beitrittserklärung wird der Jahresbeitrag vereinbart.
- 3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.4. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30. November des Kalenderjahres eingereicht werden muss, wird zum 31. Dezember des Kalenderjahres wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

3.6. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres das der letzten Beitragszahlung folgt, ferner bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Auflösung, Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge und Spenden

5.1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 15. Oktober fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

5.2. Spenden sind ausnahmslos auf das noch zu errichtende Konto einzuzahlen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in.

7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7.4. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7.5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.

Versammlungsleiter(in) ist der/die 1. Vorsitzende, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
- Entgegennahme von Jahres- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8.3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

8.4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Zustimmung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

8.6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

9.2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

9.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die Kindern zugutekommen.

Ladbergen, 23.April 2024